Sigung mit Entschuldigung nach Art. 7 Abs. 3 ferngeblieben lind:

b) eine Entschäbigung für die Zeit von Reisen zwischen den Bersammlungsorten des Landtags und des Reichstags zum Zwede der Teilnahme an einer Sitzung (lit. a) zu

beanfpruchen haben.

In biefen Fällen erhält der Albgeordnete ein Tagegeld von je 15 MR. nur für diejenigen Tage, für welche ihm im Reichstag ein Abgug von der Entischädigung gemacht bezw. ein Tagegeld nicht gewährt wied. In den Fällen unter b) wird die Entischädigung auch dann gewährt, wenn an den berteffenden Tagen teine Rammersspungen stattgefunden haben.

- § 2. I. Ift ein Algeordneter aus einem ber in Art. 7 Abs. 3 angegebenen Grände verhindert an einer Sizung teilzunehmen, 10 unterbleibt der Abgug nur dann, wenn der Abgeordnete lich schriftlich, telephonisch oder telegraphisch beim Direttorium der Kammer der Abgeordneten unter Angade des Grundes der Berbinderung entschabet, In Ausnahmefällen kann die Entschuberung entschubet, In Ausnahmefällen kann die Entschuberung and den auf die betreffende Plenarligung folgenden Tage nachgeholt werden. Wenn der Verhinderungsgrund ein voraussischisch länger andauernder ist, kann der Abgeordnete sich mit der vorbezeischneten Wirkung auch für mehrere Tage, jedoch nicht über den Zeitraum von zehn Tagen binaus, im voraus entschulden.
 - II. Die Namen der nach Art. 7 Abs. 3 entschuldigten Abgeordneten werden vom Präsidenten neben den Kamen der etwa anderweitig Entschuldigten in jeder Plenarsikung bekannt gegeben.
 - III. Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung im Falle der Tagung eines bei nicht versammeltem Landtag einberufenen Ausschulfes für besten Mitalieder.
- § 3. Etwaige Streitfragen, die sich beim Vollzuge des Gesehes ergeben sollten, werden während der Tagung des Landbags vom Diecktorium unter Juziehung von seis durch die Kammer der Ühgerdnieten und die kammer der Ühgerdnieten von die der Geschäftsordnung endgutigt entschieden. Vollzuschung oder Schluß der Sessionaund der Landbagsversammlungen entschied das Directorium allein nach Maßgade des § 12 Wol. 6 der Geschäftsordnung. Im Halle der Tagung eines der nicht versammeltem Landbags

Im Falle der Tagung eines dei nicht versammettem Landtage einderusenen Ausschulses werden solche Streitfragen durch einen von diesem Ausschulfe aus seinen Mitgliedern zu wählenden besonderen Ausschulfe aus einen Mitgliedern zu wählenden besonderen Ausschulf und die Versammer der Ausschulf und die Versammer der Ausschulf der Versammer de